



BERICHT ÜBER DIE ERSTELLUNG

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014

Betron Control Systems GmbH
Enger

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	1
2	Auftragsdurchführung	2
2.1	Gegenstand des Auftrages	2
2.2	Durchführung des Auftrages	2
3	Ergebnisse der Arbeiten	4
	Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss	4
4	Bescheinigung über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen	6

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014	1
Bilanz zum 31. Dezember 2014	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014	1.2
Anhang für das Geschäftsjahr 2014	1.3
Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	2
Allgemeine Auftragsbedingungen	3

An die Betron Control Systems GmbH, Enger

1 Auftrag

Die Geschäftsführung der

Betron Control Systems GmbH, Enger,

– im Folgenden auch kurz „Betron GmbH“ oder „Gesellschaft“ genannt –

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 zu erstellen und durch Plausibilitätsbeurteilungen die zugrunde liegenden Belege, Bücher und Bestandsnachweise zu beurteilen.

Daneben wurden wir beauftragt, die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Gesellschaft darzustellen. Die entsprechende Anlage ist diesem Bericht beigefügt.

Bei diesem Bericht haben wir die Grundsätze zur Berichterstattung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7) beachtet.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 3 beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zu grunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Auftragsdurchführung

2.1 Gegenstand des Auftrages

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – aus der Buchführung und den zugrunde liegenden Unterlagen entwickelt.

Daneben wurden wir damit beauftragt, durch Befragungen und analytische Beurteilungen die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verantwortlich für

- die Buchführung,
- die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie
- die uns erteilten Auskünfte.

Entsprechend haben wir Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von Wahlrechten und bedeutsamen Ermessensspielräumen von der Geschäftsführung eingeholt.

Unsere Aufgabe ist es, aufgrund der von uns durchgeführten Arbeiten mit einer gewissen Sicherheit zu beurteilen, ob Umstände bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen.

2.2 Durchführung des Auftrages

Wir haben unsere Arbeiten in Übereinstimmung mit dem IDW Standard: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt.

Danach umfasst unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aus den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen unter Vornahme erforderlicher Abschlussbuchungen und unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Weiterhin umfasst der Auftrag die Anfertigung des zugehörigen Anhangs.

Daneben haben wir die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen auf ihre Plausibilität hin beurteilt. Die Handlungen zur

Plausibilitätsbeurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen umfassen Befragungen und analytische Beurteilungen. Sie sind so zu planen und durchzuführen, dass mit einer gewissen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind. Bei der Festlegung der Handlungen werden die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

In Abhängigkeit von den getroffenen Feststellungen zum Fehlerrisiko wurden unter anderem die folgenden Maßnahmen festgelegt und durchgeführt:

- Wir haben Befragungen zu den angewandten Verfahren der Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen und zu allen wesentlichen Abschlussaussagen durchgeführt.
- Wir haben analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlussaussagen vorgenommen.
- Wir haben Befragungen hinsichtlich der Gesellschafterbeschlüsse mit Bedeutung für den Jahresabschluss durchgeführt.
- Wir haben einen Abgleich des Gesamteindrucks des Jahresabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen vorgenommen.

Art und Umfang unserer erforderlichen Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Wir haben die Arbeiten im Februar 2015 bis zum 25. Februar 2015 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

3 Ergebnisse der Arbeiten

Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB. Von den Erleichterungen des § 288 HGB wurde bei der Aufstellung teilweise Gebrauch gemacht. Die Erleichterungen nach §§ 266 Abs. 1 Satz 3 und 276 HGB werden nur bei der Offenlegung in Anspruch genommen.

Folgende wesentliche Bilanzierungsentscheidungen der Gesellschaft liegen dem Jahresabschluss zugrunde:

- Der in 2010 erworbene Firmenwert aus der Übernahme des Geschäftsbetriebes der insolventen Betron GmbH & Co. KG, Enger, wird wegen der langjährigen Geschäftsbeziehungen mit Schlüsselkunden unverändert zum Vorjahr über eine Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben.
- Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen ausgewiesen. Es wird ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode angewandt.
- In 2012 wurde eine Beteiligung an der Barenschee Systemtechnik GmbH, Lüneburg (25,1 %), erworben. In 2013 wurde über das Vermögen der Barenschee Systemtechnik GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Infolgedessen wurde die Beteiligung in 2013 vollständig abgeschrieben. Bezuglich der Ersatzansprüche die der Insolvenzverwalter der Barenschee Systemtechnik GmbH geltend gemacht hat, wurde in 2014 ein Vergleich abgeschlossen, wodurch sämtliche Ansprüche zwischen den Vertragsparteien erledigt sind. Die dadurch entstandenen Ergebnisauswirkungen wurden im außerordentlichen Ergebnis gezeigt. Auf die in 2013 zugegangen Beteiligung an der Barenschee Graphische Systeme GmbH wurde in 2014 eine Abschreibung von TEUR 3 vorgenommen, da sich die Gesellschaft in Liquidation befindet.
- Hinsichtlich der übrigen Beteiligungen geht die Gesellschaft weiterhin von deren vollen Werthaltigkeit aus.
- Die Ermittlung der Abwertungen der Vorräte wurde in Abhängigkeit vom letzten Abgangsdatum durch Anwendung von vier Gängigkeitsklassen bestimmt, um den niedrigeren beizulegenden Wert zu ermitteln.
- Auf der Grundlage von gewährten Skonti im Verhältnis zu den erwirtschafteten Umsatzerlösen wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 2,5 % für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gebildet.
- Es wurde eine Gewährleistungsrückstellung in Höhe von 0,25 % von den Umsatzerlösen gebildet und eine einzelfallbezogene Rückstellung für einen Schadensfall in Höhe von TEUR 15.

Es sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Bücher und sonstigen Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

4 Bescheinigung über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An die Betron Control Systems GmbH, Enger

Wir haben auftragsgemäß den in der Anlage beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Betron Control Systems GmbH, Enger, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistung für die Betron Control Systems GmbH, Enger, erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 (Anlage 3) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt der Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Bielefeld, den 25. Februar 2015

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Hunke
Wirtschaftsprüfer

Eichhorn
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

Betron Control Systems GmbH, Enger

Bilanz zum 31. Dezember 2014

A k t i v a

	31.12.2014		31.12.2013	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	15.147,53		12.593,51	
2. Geschäfts- oder Firmenwert	107.500,00	122.647,53	117.500,00	130.093,51
II. Sachanlagen				
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts-ausstattung	70.577,02		56.487,00	
2. Geleistete Anzahlungen	1.312,50	71.889,52	0,00	56.487,00
III. Finanzanlagen				
Beteiligungen	25.553,00		28.689,50	
	220.090,05		215.270,01	
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	438.894,01		348.546,24	
2. Unfertige Erzeugnisse	16.767,12		117.807,97	
3. Fertige Erzeugnisse	296.123,73	751.784,86	193.620,21	659.974,42
II. Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	53.020,85		178.203,51	
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	103.244,96		158.322,11	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	61.480,89	217.746,70	37.143,20	373.668,82
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	262.624,06		160.667,32	
	1.232.155,62		1.194.310,56	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.917,56		1.756,33	
	1.454.163,23		1.411.336,90	

P a s s i v a

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnvortrag	687.320,21	496.443,08
III. Jahresüberschuss	297.651,47	290.877,13
	1.009.971,68	812.320,21
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	55.064,00	26.845,00
2. Sonstige Rückstellungen	160.796,35	136.204,44
	215.860,35	163.049,44
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.107,05	8.668,11
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 14.107,05 (i. Vj. EUR 8.668,11) –		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	150.000,00	364.500,00
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 150.000,00 (i. Vj. EUR 132.500,00) –		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	4.549,88
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (i. Vj. EUR 4.549,88) –		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	64.224,15	58.249,26
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 64.224,15 (i. Vj. EUR 58.249,26) –		
– davon aus Steuern EUR 60.507,85 (i. Vj. EUR 53.838,36) –		
– davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (i. Vj. EUR 709,36) –		
	228.331,20	435.967,25
	1.454.163,23	1.411.336,90

Betron Control Systems GmbH, Enger

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

	2014		2013	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		6.262.055,54		6.172.617,85
2. Erhöhung (i. Vj. Verminderung) des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		1.462,67		-164.789,30
3. Sonstige betriebliche Erträge		81.386,93		50.856,59
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.727.046,38		3.537.800,25	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	17.492,90	3.744.539,28	46.927,94	3.584.728,19
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	1.294.089,27		1.266.278,81	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	239.075,29	1.533.164,56	232.737,40	1.499.016,21
–davon für Altersversorgung EUR 4.721,04 (i. Vj. EUR 4.595,04)–				
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		49.895,51		46.157,08
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		555.587,69		471.501,95
8. Zinsen und ähnliche Erträge		19.530,51		9.385,42
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen		3.136,50		6.399,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		21.628,12		31.440,81
–davon an verbundene Unternehmen EUR 4.838,01 (i. Vj. EUR 9.818,30)–				
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		456.483,99		428.827,32
12. Außerordentliche Erträge		10.050,00		0,00
13. Außerordentliche Aufwendungen		29.748,80		0,00
14. Außerordentliches Ergebnis		-19.698,80		0,00
15. Steuern vom Ertrag		135.602,30		134.765,05
16. Sonstige Steuern		3.531,42		3.185,14
17. Jahresüberschuss	297.651,47			290.877,13

Betron Control Systems GmbH, Enger

Anhang für das Geschäftsjahr 2014

1 Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist gemäß § 267 Abs. 1 HGB nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Gemäß Kaufvertrag vom 24. September 2010 wurde der Geschäftsbetrieb der insolventen Betron GmbH & Co. KG, Enger, durch den Erwerb von deren Anlage- und Vorratsvermögen sowie Auftragsbestand übernommen.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Der in 2010 erworbene Firmenwert aus dem Erwerb des Geschäftsbetriebs wird über eine Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben. Es wird davon ausgegangen, dass diese Nutzungsdauer aufgrund der langjährigen Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Kunden sowie des übernommenen Personals und Knowhows zutreffend ist.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen ausgewiesen. Es wird ausschließlich die lineare Abschreibungs-methode angewandt. Zugänge beim beweglichen Sachanlagevermögen werden ab dem Zugangsmonat pro rata temporis abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind mit ihren Anschaffungskosten oder ihrem niedrigeren Wert ausgewie-sen.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis EUR 410,00 wer-den im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips angesetzt. Die Herstellungskosten beinhalten Material- und Fertigungs-kosten sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist.

Für schwergängige Bestände werden Wertabschläge zur Ermittlung des niedrigeren beizulegenden Wertes vorgenommen.

Die ausschließlich auf Euro lautenden Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert abzüglich von Pauschalwertberichtigungen angesetzt.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendiger Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten wurden mit den Erfüllungsbeträgen bilanziert. Verbindlichkeiten in Fremdwährung bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

3 Erläuterungen zur Bilanz

Angaben nach § 285 Nr. 11 HGB

	Sitz	Eigenkapital 31.12.2013	Ergebnis 1.1.- 31.12.2013
		TEUR	TEUR
Lab microelectronic GmbH	Minden	269	45

Die ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sämtlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern betreffen mit EUR 50.000,00 (i. Vj. EUR 160.000,00) verbundene Unternehmen.

4 Sonstige Angaben

Geschäftsführer waren im Geschäftsjahr 2014 die Herren Alf Peters, Olav Stieghorst und Heinz-Hermann Welscher.

Enger den 24. Februar 2015

Betron Control Systems GmbH

Peters
Geschäftsführer

Stieghorst
Geschäftsführer

Welscher
Geschäftsführer

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Rechtliche Unterlagen

Gründung	23. September 2010
Firma	Betron Control Systems GmbH
Sitz	Enger
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 23. September 2010.
Handelsregister	Amtsgericht Bad Oeynhausen, Abteilung B, HRB 12209. Der letzte Auszug datiert vom 13. Januar 2015.
Gegenstand	Die Konstruktion, die Herstellung und der Vertrieb von elektrischen und elektronischen Steuerungsanlagen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Förderung des Gesellschaftszweckes dienen. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sie vertreten oder sich an anderen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00
Gewinnverteilung	Sofern die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, ist der zehnte Teil des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses in eine freie Rücklage einzustellen. Die Verwendung der Rücklage unterliegt der Beschlussfassung durch die Gesellschafter, anderenfalls gilt § 150 AktG.

Gewinnverteilung
(Fortsetzung)

Gemäß Gesellschafterbeschlüssen ist für die Geschäftsjahre 2010 bis 2014 von solchen Rücklagenbildungen abgesehen worden.

Der dann noch verbleibende Teil des Jahresüberschusses wird auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis der Nennbeträge ihrer Stammeinlagen verteilt und auf Beschluss an die Gesellschafter ausgeschüttet. Aus dem Bilanzgewinn vom 31. Dezember 2013 wurde am 10. Dezember 2014 in Höhe von EUR 100.000,00 eine Ausschüttung an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital vorgenommen.

Kapitalverhältnisse

Die Anteile am Stammkapital werden zum Stichtag gehalten von

	EUR
peters corporate services GmbH, Nordstemmen	15.000,00
Klaus Ontrup, Bielefeld	2.500,00
Wolfgang Beineke, Enger	2.500,00
Heinz-Hermann Welscher, Bad Salzuflen	2.500,00
Olav Stieghorst, Spenze	2.500,00
	25.000,00

Vorjahresabschluss

In der Gesellschafterversammlung am 27. März 2014 ist

- (1) der von der Geschäftsführung aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 vorgelegt und festgestellt worden;
- (2) beschlossen worden, den Jahresüberschuss 2013 auf neue Rechnung vorzutragen;
- (3) der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 erteilt worden.

Größe der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB.

Geschäftsführer

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1.3) aufgeführt.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird unter der Steuernummer 324/5702/2483 beim Finanzamt Herford geführt.

Wirtschaftliche Grundlagen

Die Betron Control Systems GmbH hat mit Vertrag vom 24. September 2010 den Geschäftsbetrieb der insolventen Betron GmbH & Co. KG übernommen.

Sie ist in gemieteten Räumlichkeiten in Enger tätig. Die Gesellschaft entwickelt, konstruiert und fertigt neben hoch technisierten elektronischen Steuerungen auf der Basis von SPS- und Mikroprozessor-Systemen auch PC-basierte Controller, die intelligente Maschinensteuerungen mithilfe industrieller Bildverarbeitung ermöglichen.

Diese Produkte werden weltweit in Unternehmen der Verpackungs-, Druck- und Etikettiertechnik, der Landmaschinen-Industrie sowie des allgemeinen Maschinenbaus eingesetzt.

In 2011 wurden Beteiligungen an den Unternehmen QuickTronics Electronic Service GmbH, Delbrück (20 %), S.I.E. GmbH, Lage (25,1 %), und lab microelectronic GmbH, Minden (49 %), erworben. In 2012 wurde eine weitere Beteiligung an der Barendschee Systemtechnik GmbH, Lüneburg (25,1 %), erworben. In 2013 wurde über das Vermögen der Barendschee Systemtechnik GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Infolgedessen wurde die Beteiligung in 2013 abgeschrieben. Aus Sicht der Geschäftsführung sind die Beteiligungen, abgesehen von der lab microelectronic GmbH, für die Betron Control Systems GmbH von untergeordneter Bedeutung.

Die Umsatzerlöse werden ausschließlich im Inland erzielt. Der Großteil des Umsatzes entfiel auf vier Schlüsselkunden.

Die zur Fertigung erforderlichen Bauteile werden in erheblichem Maße vorgefertigt eingekauft, sodass die Fertigung zu einem großen Teil in der Montage dieser Bauteile besteht.

Als wesentliche Verträge sind die langfristigen Darlehensverträge der fünf Gesellschafter zu nennen; der Darlehensstand beträgt zum 31. Dezember 2014 insgesamt EUR 150.000,00. Derzeit ist geplant, die Darlehen in 2015 zurückzuzahlen. Sicherheiten wurden nicht gestellt.

Darüber hinaus besteht ein Mietvertrag über das Betriebsgebäude zuzüglich Parkplätzen in Enger mit einer Jahresmiete von TEUR 82 und einer Laufzeit bis zum 30. September 2015. Weiterhin bestehen mehrere Kfz-Leasingverträge.

Bei der Betron Control Systems GmbH ist das ERP System „sage ERP b7, Release 7.0“ im Einsatz.

Zum 31. Dezember 2014 werden 42 Mitarbeiter beschäftigt, eine Tarifgebundenheit besteht nicht.

Anlage 3

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeföhrten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelter Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsgrundlegenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsgrundlegenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruf der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.